



## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 187/2021 - 1

Fachbereich:  
Jugend, Bildung, Sport

Datum: 29.07.2021

### Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss  
Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtrat

### Termin

19.08.2021  
20.09.2021  
27.09.2021

### Gegenstand

**Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege**

### Beschlussvorschlag

*Der Rat beschließt die Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege rückwirkend zum 01.08.2021 in der Fassung des der Beschlussvorlage beigefügten Entwurfs.*

*Eine Ausfertigung der Satzung wird der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.*

<b>Beratungsergebnis</b>			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend

## Erläuterungen

Am 03.12.2019 wurde das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) umfassend überarbeitet.

Aus diesem Grund war es erforderlich, die Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege neuzufassen.

In diesem Zuge wurden der Satzung Punkte hinzugefügt und oder verdeutlicht, um die Rahmenbedingungen für die Kindertagespflegepersonen enger fassen zu können.

Bei den Änderungen wurden ebenfalls auf die Wünsche der Tagespflegepersonen eingegangen.

Hierfür hat ein Gespräch zwischen der Stadt und Vertretern der Tagespflegepersonen und der Interessensgemeinschaft der Tagespflegepersonen in Rösrath stattgefunden.

Änderungen in der Synopse sind wie folgt markiert:

- Änderungen im Vergleich zur Ursprungssatzung sind rot markiert
- Änderungen in der Nummerierungen der Paragraphen sind in rot und kursiv markiert
- Änderungen zum Entwurf der Satzung aus der 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses und den danach stattgefundenen Gesprächen mit den Kindertagespflegepersonen sind rot markiert und grau hinterlegt.

Es ergeben sich folgende Änderungen:

### **§1 Leistungen der Stadt Rösrath**

Im § 1 Absatz 4 wird die Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson explizit erwähnt.

### **§ 2 Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren zur Förderung der Kindertagespflege**

Im § 2 Absatz 1 bis 3 wird das Verfahren bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen und des Bewilligungsverfahrens in der Satzung klar geregelt.

Die Absätze 2 bis 7 der alten Satzung entfallen, da diese Regelungen nunmehr im Gesetz klar definiert sind.

Der neue Absatz 5 regelt, die ab dem 01.08.2020 durch die Stadt Rösrath zu zahlende Eingewöhnungsphase.

### **§ 3 Erlaubnis der Kindertagespflege**

§ 3 wurde im Wortlaut überarbeitet. Es wurde die Eignung von Kindertagespflegepersonen spezifiziert.

Der Passus bezüglich der Ordnungswidrigkeit im Absatz 4 wurde aus dem Paragraphen herausgenommen und in einen eigenständigen Paragraphen gefasst.

### **§ 4 Eignung der Kindertagespflege**

§ 4 Absatz 2 Nr. 4 wurde hinsichtlich der erforderlichen Gesundheitsbescheinigung konkretisiert.

Die Absätze 3 und 4 wurden hinsichtlich der klaren Definition der Erfahrungsstufen und der Teilnahme an den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen überarbeitet.

Der Absatz 5 wurde in Bezug auf die Voraussetzungen für eine räumliche Eignung zur Betreuung im Haushalt der Tagespflegepersonen an die wachsenden Bedingungen der Tagespflege angepasst und entsprechend im Wortlaut verändert bzw. ergänzt.

### **§ 5 Verfahren zur Eignungsfeststellung**

Der § 5 wurde als eigenständiger Paragraph aus dem bisherigen § 4 Absatz 9 herausgenommen, um die Wichtigkeit der Eignungsfeststellung zu dokumentieren. Der § 5 wurde entsprechend ausgeführt und konkretisiert.

- § 6 Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis (vorher § 5)**  
§ 6 Absatz 1 regelt unter anderem die im KiBiz neue Möglichkeit der Betreuung von bis zu zehn Kindern mit einem Stundenumfang von maximal 15 Stunden in derselben Gruppenzusammensetzung.
- § 7 Entzug der Kindertagespflege (vorher § 6)**  
Der § 7 wurde um die erforderliche Dokumentation der Nicht-Eignung ergänzt.
- § 8 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten (vorher § 7)**  
Der § 8 wurde in den Absätzen nach den Wertigkeiten der Meldungen angepasst. Ebenfalls wurden Absätze im Wortlaut angepasst.
- § 9 Vertretung in der Kindertagespflege (vorher § 8)**  
§ 9 wurde dahin gehend spezifiziert, unter welchen Umständen ein Anspruch auf eine Vertretung besteht.
- § 9 der alten Satzung zum Antrags- und Bewilligungsverfahren**  
entfällt, da dies zukünftig im § 2 geregelt wird.
- § 10 Laufende Geldleistung / Tagespflegeentgelt**  
§ 10 Absatz 3 Nr. 3 regelt die neue Zahlung eines Betrages in der jeweiligen Erfahrungsstufe für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.  
§ 10 Absatz 5 regelt die Zahlung eines 2,5 Betrages des Tagespflegeentgeltes zur Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis eines Zertifikates über eine Zusatzqualifikation zur Kindertagespflege mit behinderten Kindern.  
§ 10 Absatz 13 regelt die Entgeltfortzahlung im Rahmen von krankheitsbedingten Ausfällen ab einem Zeitraum von fünf Wochen.  
§ 10 Absatz 14 regelt den neu eingeführten Mietzuschuss für Tagespflegepersonen, die hierfür eigens Mieträume im Stadtgebiet Rösrath angemietet haben. Diese dürfen nicht gleichzeitig für private Wohnzwecke genutzt werden. Hier kann auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 50 Euro monatlich pro betreutes Kind gewährt werden, maximal bis zu 83 % der tatsächlichen Kaltmiete des Objektes.  
Ansonsten sind im § 10 redaktionelle Änderungen vorgenommen worden bzw. bestehenden Regelungen konkretisiert.
- § 12 Ordnungswidrigkeit**  
Der § 12 wurde als eigenständiger Paragraph aus dem bisherigen § 3 Absatz 5 herausgezogen um die Wichtigkeit der Ordnungswidrigkeit zu verdeutlichen.

In Vertretung

Bondina Schulze  
Bürgermeisterin

Ulrich Kowalewski  
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Anlage 1 zu Drucksache 187/2021-1: Synopse der Satzungen alt gegen neu

Anlage 2 zu Drucksache 187/2021-1: Satzung und Anlage 1 zur Satzung

Anlage 3 zu Drucksache 187/2021-1: Gesetzesauszug § 24 SGB VIII